

## I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden wie unsere Angebote und Verkäufe, Kundendienstarbeiten und Gewährleistungen. Es gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich dazu bereit erklären, den Vertrag zu diesen Bedingungen auszuführen.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile und für sämtliche vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag einschließlich der Ansprüche aus Schadensersatz und aus Vertragsrücktritt sowie Vertragskündigung ist unser Geschäftssitz.
3. Unsere vertragliche Beziehung zum Kunden, auch soweit dieser Ausländer ist, unterliegen deutschem Recht.
4. Sind uns Planungsleistungen übertragen, bleiben die von uns gefertigten Pläne unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt werden, noch Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zugänglich gemacht werden.

## II: Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben.

## III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, also zuzüglich Kosten für Transportversicherung, Frachtkosten, Rollgeld und Zoll.
  - 2.1 Für Private Kunden: Unsere Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum und ohne Abzüge zu bezahlen.
  - 2.2 Für gewerbliche Kunden: Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf unserem Konto eingehend können 2 % Skonto abgezogen werden.
3. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von wenigstens 5 Prozent über dem Basiszinssatz berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Ist der Kunde mit der Bezahlung älterer Rechnungen oder der Abnahme bestellter Waren in

Verzug, können wir noch ausstehende Lieferungen bis zur Verzugsbeseitigung zurückhalten.

4. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert

## IV: Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Soweit in diesem Fall eine Übersicherung eintritt, erklären wir auf Verlangen des Kunden entsprechende Freigabe.
2. Vor vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber darf der Kunde die Waren und Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat uns der Kunde bei Eingriffen von Gläubigern, insbesondere Pfändung, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
3. Der Kunde tritt bis zur vollständigen Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung des Kaufpreises bzw. des Werklohns aus diesem Vertrag, seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau der gelieferten Waren und Gegenstände Dritten gegenüber entstehen, an uns ab.

## V. Lieferung und Abnahme

1. Überschreiten wir einen vereinbarten Liefertermin, muss uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen in der Ausführung, können wir die vorgesehene Lieferfrist angemessen verlängern.
2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Ist die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall, dass wir nicht rechtzeitig und

## Geschäftsbedingungen



ordnungsgemäß durch unseren Lieferanten beliefert werden.

4. Der Gefahrenübergang richtet sich nach dem Gesetz.

5. Der Kunde hat die Sendung unverzüglich auf ihren Inhalt und ihre Vollständigkeit sowie etwaige Transportschäden zu überprüfen. Rechte aus Abhandenkommen von Transportgut und aus Transportschäden kann der Kunde gegen uns nur geltend machen, wenn er sie unverzüglich festgestellt und sie uns mitgeteilt hat.

6. Kommt der Kunde mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug oder lehnt er die Abnahme ab, können wir entsprechend gesetzlicher Regelungen nach einer Nachfrist von 14 Tagen entweder vom Vertrag zurücktreten oder Vertragserfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Schadensersatzes können wir, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, ohne Nachweis 20 % der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

### **VI. Beanstandung und Reklamation (Rügepflicht)**

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordentlichem Geschäftsgange tunlich ist und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich und spätestens 10 Werktagen nach Lieferung mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **VII. Gewährleistung**

1. Wir leisten Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Arbeit der Liefergegenstände sowie für eine den Regeln der Technik entsprechende Ausführung von Service- und Reparaturarbeiten und zwar wie folgt:

Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr.

Schadensersatzansprüche aus der Vertragsbeziehung und insbesondere aus der Gewährleistung stehen dem Kunden nur zu, wenn wir grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **VIII. Sonstiges**

1. Soweit einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit des

restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken.

Platau Schweißtechnik, 73579 Schechingen